



Saarländischer **Anwalt**Verein
Mitglied des Deutschen **Anwalt**Vereins

Geschäftsstelle

Franz-Josef-Röder-Straße 15
(Landgericht Zimmer 143)
66119 Saarbrücken

Fon 06 81/ 5 12 02
Fax 06 81/ 5 12 59

info@saaranwalt.de

Anwaltsuchdienst
www.saaranwalt.de

PRESSEMITTEILUNG

25. Mai 2018

Verkehrssünden im Ausland: Bußgelder auch in Deutschland vollstreckbar

(Saarbrücken) – **Knapp jeder zweite Deutsche fährt mit dem Auto in den Urlaub. Wer es im Ausland mit den Verkehrsregeln nicht so genau nimmt, muss auch in Deutschland mit der Vollstreckung eines ausländischen Bußgeldbescheids rechnen.**

Wer im EU-Ausland eine Verkehrssünde begeht, muss damit rechnen, dass ein Bußgeldbescheid auch zuhause in Deutschland vollstreckt wird. Das Bundesamt für Justiz (BfJ) in Bonn vollstreckt Bußgelder ab einer bestimmten Höhe. *„Bußgeldbescheide aus dem EU-Ausland werden ab einer Höhe von 70 Euro auch in Deutschland vollstreckt. Entscheidend ist die Summe aus Geldbuße und Verfahrenskosten“*, sagt Rechtsanwältin Marthe Gampfer, Vorstandsmitglied des Saarländischen Anwaltvereins (SAV). Ein Bußgeld aus Österreich kann sogar schon ab 25 Euro vollstreckt werden, da es hier ein gesondertes Abkommen gibt.

Rechtsmittel einzulegen lohnt sich vor allem, wenn Anhaltspunkte für Messfehler vorliegen oder für Autofahrer, die das entsprechende Land regelmäßig besuchen. *„Reist man wieder ein, ohne das Bußgeld bezahlt zu haben, kann es auf offener Straße vollstreckt werden“*, warnt Rechtsanwältin Gampfer. Die örtlichen Behörden könnten dann zum Beispiel sogar das Auto einziehen.

Auch wer vorerst nicht noch einmal einreisen will, sollte über einen Einspruch gegen den ausländischen Bescheid nachdenken. Wenn z.B. die Fahreigenschaft im Tatortland nicht geprüft wird, darf in Deutschland nicht vollstreckt werden, sofern der Betroffene dies vorher im ausländischen Verfahren vorgebracht hat; im deutschen Vollstreckungsverfahren kann dieser Einwand ansonsten verspätet sein. So kommt der Autofahrer zumindest in Deutschland um die Zahlung herum.

In vielen Ländern können Autofahrer das Bußgeld direkt vor Ort zahlen. Das kann sich lohnen, wenn man wieder einreisen möchte, weil bei schnellerer Zahlung länderspezifisch bis zu 50 % Nachlass auf die Geldsanktion gewährt wird bzw. es bis zu doppelt so teuer werden kann je länger die Zahlung dauert. *„Rechtskräftige Bußgeldbescheide und Gerichtsentscheidungen bleiben mehrere Jahre vollstreckbar“*, sagt Rechtsanwältin Gampfer. In Italien verjähren Strafzettel beispielsweise erst nach maximal fünf Jahren.

Verkehrsverstöße im Ausland haben übrigens keine Punkte in Flensburg zur Folge. Das Bundesamt für Justiz vollstreckt nur ausländische Geldstrafen. Auch ein im Ausland verhängtes Fahrverbot gilt nicht zuhause in Deutschland.

Sie möchten gegen ein Bußgeld aus dem Ausland vorgehen? Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Ihrer Nähe, die sich mit den Gesetzen anderer Länder auskennen, finden Sie unter: www.saaranwalt.de

// Pressekontakt //

Ansprechpartner zu dieser Pressemitteilung

Rechtsanwalt Christoph CLANGET (Pressesprecher, Vorstandsmitglied des Saarländischen Anwaltvereins e. V.)

Fon 0681-950 89 30

Fax 0681- 950 89 33

Mobil 0163-252 64 38

E-Mail pressesprecher@saaranwalt.de

www.saaranwalt.de

Rechtsanwältin Marthe GAMPFER (Vorstandsmitglied des Saarländischen Anwaltvereins e.V.)

Fon 06897-767 357

Mobil 0172-90 43 082

E-Mail marthe@gampfer.de

// Der Saarländische Anwaltverein // Engagement im Interesse seiner Mitglieder //

Der Saarländische Anwaltverein (SAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der saarländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit derzeit rund 900 Mitgliedern. Er ist Mitglied des Deutschen Anwaltvereins (DAV) und vertritt die Interessen der saarländischen Anwaltschaft regional und als Landesverband im DAV auf Bundesebene. Der SAV engagiert sich im Interesse seiner Mitglieder in Gesellschaft, Wissenschaft und Rechtspolitik.